VERORDNUNG:

des Bürgermeisters der Gemeinde Lorüns über die Festsetzung des geschlossenen Siedlungsgebietes im Sinne des Jagdgesetzes:

Gemäß § 6 Abs. 6 des Jagdgesetzes, LGBl. 32/1988 idgF, wird nach Anhörung der Jagdgenossenschaft Lorüns vom 15. Juli 2008 verordnet:

I.

Als geschlossenes Siedlungsgebiet im Sinne des vorhin zitierten Gesetzes gelten jene Teile des Gemeindegebietes, in welchen sich wegen der dichten Bebauung und den damit verbundenen Störungen während des ganzen Jahres kein Schalenwild aufhält.

П

Dieses Siedlungsgebiet wird gemäß § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend der zeichnerischen Darstellung in dem angeschlossenen Plan festgelegt.

III.

Jedermann hat das Recht, im Gemeindeamt, während der Amtsstunden in diese Verordnung und in den Plan Einsicht zu nehmen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 23.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.05.1998 ausser Kraft.

Der Bürgermeister:

Ladner Lothar

angeschlagen am: 22.07.2008 abgenommen am: 08.08.2008

